

Landtagssekretariat
zHd. Herr Josef Hilti
Peter-Kaiser-Platz 3
9490 Vaduz

LANDTAGSSEKRETARIAT
E 04. Dez. 2012

Ulrike Büchel
Fuhraweg 28
9491 Ruggell

Ruggell, den 3.Dez.2012

P E T I T I O N

An den Hohen Landtages
Im Fürstentum Liechtenstein

Petition: **Fehlende Übergangsbestimmung im Gesetz vom 3.Juli 1991 über die Baulandumlegung, Art.12 Kostenverteilung, Abs. 3)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete.

Seit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) vom 24.Oktober 2007 ist die Kostenverteilung in Artikel 12, Abs.3, im Gesetz vom 3.Juli 1991 über die Baulandumlegung nicht mehr gültig.

Art.12, Abs.3, Zitat: *„Die Gemeinde zahlt an die Kosten der Umlegung einen Beitrag. Der Staat unterstützt die Umlegung durch Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsanlagen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den subventionsrechtlichen Vorschriften.“*

Auf Anfrage bei einem Mitarbeiter der Regierung wird folgende Information erteilt:

Zitat: *„Auf den vorliegenden Fall bezogen kann damit festgehalten werden, dass durch die Streichung im Subventionsgesetz (LGBl.1991/71) bzw. das Gesetz über die Abänderung des Subventionsgesetzes (LGBl.2010/121), nunmehr die rechtliche Grundlage fehlt, für Baulandumlegungen seitens des Landes Subventionen zu leisten. Der entsprechende Artikel im Gesetz über die Baulandumlegung ist folglich dergestalt zu verstehen, dass die Höhe der Beiträge „0“ ist.“*
Diese fehlende Anpassung ist allenfalls aus legistischer Sicht unschön, ändert aber nichts an der rechtlichen eindeutigen Auslegung.“

Durch diesen Missstand unterliegt die Kostenverteilung der Finanzkraft und der Willkür der jeweiligen Gemeinde.

Dem jeweiligen Grundeigentümer fehlt diesbezüglich jegliche rechtliche Grundlage.

Es gibt keinerlei finanzielle Orientierung mehr.

Die *„rechtlich eindeutige Auslegung“* mag sich auf alle anderen Artikel beziehen, in denen der Grundeigentümer dem Gesetz Folge zu leisten hat.

Er ist verpflichtet, sich an der Baulandumlegung BU zu beteiligen und den entsprechenden Flächenabzug zu leisten. Je nach Grösse und Lage des jeweiligen Grundstückes, sowie der eventuellen Komplexität einer Umlegung, aufgrund eines *„begründetem öffentlichen*

Interesse“ (Art.2, Abs.3,) sind neben den menschlichen Aspekten auch die finanziellen Verluste (Flächenabzug) massiv spürbar.

Der Boden als Lebensbasis, ist die einzige Ressource in Liechtenstein, die nicht nachwächst.

So gesehen hat der Grundeigentümer seinen Teil des Gesetzes mehr als erfüllt.

Wenn sich eine BU, aufgrund der notwendigen Einsprachen zeitlich über mehrere Jahre hinzieht, und den nicht abschätzbaren Anwaltskosten des Grundeigentümers sowohl der Gemeinde (bei Individualbeschwerden) und bei zusätzliche Ingenieurleistungen anhäufen, liegt es in der alleinigen Entscheidungsfindung einer Gemeinde, wie am Schluss abgerechnet wird.

Aufgrund der fehlenden Übergangsbestimmung oder einer klar definierten, rechtlichen Grundlage bezüglich Art.12, Abs.3) der Kostenverteilung, ist der jeweilige Grundeigentümer diesem Missstand allein und hilflos ausgeliefert.

Auf Anfrage beim Fürstlichen Landgericht wird diesbezüglich folgendes festgehalten:

Zitat: „Über die Auslegung von Gesetzen haben die jeweils in einer konkreten Rechtssache angerufene Gerichte zu entscheiden. Soweit geltend gemacht wird, dass Gesetze nicht der Verfassung entsprechen würden oder eine Entscheidung auf Grundlage eines nicht mehr gültigen Gesetzes ergangen worden sei, hätte letztlich der Staatsgerichtshof darüber zu befinden.“

Vor jedem grösseren Projekt, sei es privat oder staatlich, werden zuerst die finanziellen Aspekte besprochen und mehrfach überprüft, was Sinn macht und der notwendigen Logik entspricht.

Vor dem Inkrafttreten des Finanzausgleichgesetzes war die rechtliche Grundlage der Kostenverteilung Art.12, prozentmässig geregelt. (30% durch den Staat, 35% durch die Gemeinde und 35% durch den Grundeigentümer)

Eine Übergangsbestimmung – vom Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses einer Baulandumlegung, bis zum Zeitpunkt der Kostenverteilung, ist laut Gesetz nicht vorhanden.

Diese meine Petition hat den Zweck, Sie in Ihrer Eigenschaft als Abgeordnete des Landtages zu veranlassen, die Ihnen möglichen Initiativen für eine solche Übergangsbestimmung oder Gesetzesänderung selbst und ohne auf dem Umweg über den Staatsgerichtshof zu ergreifen.